



Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Menziken 2004

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2004

Die Einwohnergemeinde Menziken erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende

Gemeindeordnung

I. Behörden und Kommissionen

Die Zahl der Mitglieder der zu wählenden Behörden und Kommissionen beträgt:

a) Gemeinderat		5 Mitglieder
b) Schulpflege	bis 31.12.2005	9 Mitglieder *
	bis 31.12.2009	7 Mitglieder *
	ab 01.01.2010	5 Mitglieder *
c) Finanzkommission		5 Mitglieder
d) Steuerkommission		3 ordentliche Mitglieder und 1 Ersatzmitglied
e) Stimmzähler		3 ordentliche Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder

Der Gemeinderat kann nach Bedarf Hilfskräfte für das Wahlbüro bestimmen.

II. Durchführung von Wahlen

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt mit Ausnahme der Abgeordneten von Gemeindeverbänden, die durch den Gemeinderat gewählt werden (§ 79 Abs. 1 GG).

III. Veröffentlichungen

Für die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde werden die amtlichen Publikationsorgane vom Gemeinderat jeweils zu Beginn einer Amtsperiode für die folgenden 4 Jahre bestimmt.

IV. Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von 1/10 der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

V. Kompetenzen Gemeinderat

Zusätzlich zu den in den §§ 37 ff Gemeindegesetz festgelegten Aufgaben und Befugnissen hat der Gemeinderat folgende Kompetenzen:

- a) Erwerb und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften, sowie Begründung von Baurechten und Kiesausbeutungsrechten bis zum Betrag bzw. Wert von Fr. 250'000.-- im Einzelfall.
Für die Summe zwischen Fr. 250'001.-- bis Fr. 500'000.-- ist die Zustimmung der Finanzkommission einzuholen.
Wird die Summe von Fr. 500'000.-- überschritten, ist die Zustimmung der Gemeindeversammlung einzuholen.
- b) Veräußerung und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften, sowie von Baurechten und Kiesausbeutungsrechten im Betrag bzw. Wert von Fr. 250'000.-- im Einzelfall.
Wird die Summe von Fr. 250'000.-- überschritten, ist die Zustimmung der Gemeindeversammlung einzuholen.
- c) Verwirklichung kommunaler Kanalisationsbauten bis zum Betrag von Fr. 500'000.-- pro Amtsperiode.
- d) Kostenlose Übernahme ausgebauter Privatstrassen und Kanalisationsanlagen in das Gemeindeeigentum.
- e) Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen nach § 4 des Gemeindegesetzes.

Der Gemeinderat orientiert jährlich im Rechenschaftsbericht über die abgeschlossenen Geschäfte.

VI. Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 01. Januar 2005 in Kraft.

Die Gemeindeordnung vom 08. Juni 1988 ist aufgehoben.

* Übergangsregelung Schulpflege

Die gewählten Schulpflegemitglieder bleiben bis zum Ende der laufenden Amtsperiode 2002/2005 im Amt.

Bis 31. Dezember 2005 werden zurücktretende Schulpflegemitglieder nicht ersetzt, sofern der Mindestbestand von 7 Mitgliedern gewährleistet bleibt.

Bis 31. Dezember 2009 werden zurücktretende Schulpflegemitglieder nicht ersetzt, sofern der Mindestbestand von 5 Mitgliedern gewährleistet bleibt.

5737 Menziken, 04. Mai 2004

s:\kanzlei\reglemen\gemeindeordnung2004-def.doc

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

J. Zubler

H. Gloor

Kommunale Genehmigungen

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 16. Juni 2004.

Von den Stimmberechtigten an der obligatorischen Referendumsabstimmung vom 26. September 2004 genehmigt.

Genehmigung durch den Regierungsrat

Gestützt auf § 17 GG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrates vom 08. November 1982 wird der Gemeindeordnung Menziken die Genehmigung erteilt.

DEPARTEMENT DES INNERN